

Kundmachung

Betreff: Umlegungsverfahren „Landauerweg“;

Mit Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2024 wird in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Landauerweg“). Aufgrund des § 83 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBI. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 85/2023, wird nach Anhörung der Gemeinde St. Anton am Arlberg die Einleitung, das Umlegungsgebiet, die Geltendmachung außerbücherlicher Rechte und das Inkrafttreten verordnet. Die Einleitung des Umlegungsverfahrens wurde im Verordnungsblatt des Landes (49/2024) mit 7.6.2024 kundgemacht.

Die Einleitung wird hiemit auch an der Amtstafel während zweier Wochen kundgemacht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken von den Berechtigten innerhalb einer datumsmäßig festzulegenden Frist von vier Wochen ab dem Tag der Verlautbarung bei der Umlegungsbehörde (bis 5.7.2024) geltend gemacht werden können. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Die angeführte VO sowie die planliche Darstellung sind Teil der Kundmachung.

Der Bürgermeister:
gez. H. Mall

Angeschlagen am: 24.6.2024

Abgenommen am:



Verordnungsblatt für Tirol

Amtssigniert. SID2024061068688
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 7. Juni 2024

49. **Einleitung des Umlegungsverfahrens „Landauerweg“ in der Gemeinde St. Anton am Arlberg**

49. Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2024, mit der in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Landauerweg“)

Aufgrund des § 83 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, wird nach Anhörung der Gemeinde St. Anton am Arlberg verordnet:

§ 1

Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde St. Anton am Arlberg wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Landauerweg“).

§ 2

Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten und nachfolgend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der KG 84010 St. Anton am Arlberg:

| | |
|----------------|---------------------|
| Gst. Nr. 140 | EZ 30 |
| Gst. Nr. 2873 | EZ 106 (Teilfläche) |
| Gst. Nr. 145/3 | EZ 221 |
| Gst. Nr. 139 | EZ 346 |
| Gst. Nr. 141 | EZ 383 |
| Gst. Nr. 142 | EZ 398 |
| Gst. Nr. 127 | EZ 1191 |
| Gst. Nr. 138/1 | EZ 1655. |

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 5. Juli 2024 bei der Landesregierung (Einbringungsstelle Amt der Landesregierung) geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies auf der Internetseite des Landes Tirol sowie an der Amtstafel der Gemeinde St. Anton am Arlberg während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung:

Geisler
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

